

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 20 (1947-1948)

Heft: 2

Rubrik: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche

Redaktion: Dir. H. Plüer, Regensberg; Ernst Graf, Zürich 7, H. Bolli, Pestalozziheim, Pfäffikon-Zh.
Alle Einsendungen und Mitteilungen der Sektionen richte man an H. Plüer

Fortbildungskurs in Burgdorf

Anmeldungen für den Kurs bis zum 31. Mai an den Unterzeichneten. Bitte genau angeben, ob Verpflegung und Unterkunft zu besorgen ist, ebenfalls sind wir froh, wenn wir schon frühzeitig wissen, wer an der Autofahrt ins Emmental teilnimmt, damit der Wagen bestellt werden kann.

Weitere Mitteilungen werden in der nächsten Nummer folgen.

Friedr. Wenger, Burgdorf.

Der Anomale im neuen Jugendstrafrecht

Von Dr. med. H. Künzler, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt in Herisau

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der appenzellischen Konferenz für Anomalienbildung vom 22. 2. 1947 in St. Gallen

Das neue schweizerische Strafgesetz brachte ausser dem so grossen und allgemein einleuchtenden Vorteil der Vereinheitlichung der 25 kantonalen Gesetze einige andere Vorzüge gegenüber dem bisher Bestehenden mit sich, welche weniger eindeutig, z. T. sogar umstritten sind und welche sich hauptsächlich durch die Erfahrung und Erprobung noch deutlicher herausheben müssen. Die alten Strafgesetze waren hauptsächlich auf dem Prinzip der Sühne eines begangenen Vergehens, ja z. T. auf dem Prinzip der Rache aufgebaut. Auch der jugendliche Missetäter wurde oft und weitgehend gemäss diesem Gesichtspunkt behandelt. Unser heutiges Strafrecht hat sich nun von dieser Einstellung glücklicherweise ziemlich weitgehend distanziert, namentlich was seine Behandlung der Jugendlichen und Kinder betrifft. Der Gedanke, dass das Strafgesetz immer in erster Linie den Schutz der menschlichen Gesellschaft und die Besserung des Täters im Auge haben sollte und sich erst in zweiter Linie um die eigentliche Bestrafung und Sühne eines Deliktes zu kümmern braucht, hat im neuen Gesetz zweifellos viel grössere Berücksichtigung gefunden als im alten. Für mich persönlich stellt sich in meiner praktischen Tätigkeit als Arzt und Begutachter schon lange das Problem, ob es nicht effektvoller und richtiger wäre, bei der strafrechtlichen Behandlung aller Delikte überhaupt nur noch den Gedanken des gesellschaftlichen Schutzes und der Besserung des Täters zu berücksichtigen und das Prinzip der eigentlichen Bestrafung, der Sühne und Rache überhaupt beiseite zu lassen. Denn es stellt sich ja einerseits immer wieder die mehr theoretisch-weltanschauliche Frage, ob es überhaupt Sache der Menschen sei, asoziales Verhalten anderer zu strafen und daran Rache zu nehmen und andererseits die praktische Frage, ob ein Gerichtsurteil, das sich auf dem Prinzip der Sühne und Rache gründet, nicht im Effekt auf den Rechtsbrecher an sich ungünstig auswirken müsse, weil es ihn reizt, verbittert, krank macht oder zugrunde richtet.

Ohne heute auf diese grundlegende Frage eine lange Auseinandersetzung hervorrufen zu wollen, kann ich in bezug auf unser Thema darauf hinweisen, dass das neue Strafgesetz zum mindesten den Jugendlichen und Kindern gegenüber eine Stellung einnimmt, durch welche das Strafe- und Racheprinzip ganz weitgehend durch den zweckmässigeren Grundsatz der Besserung des Täters und des Schutzes der Gesellschaft ersetzt worden ist, handle es sich nun um normale oder abnorme Jugendliche. Das neue Jugendstrafgesetz will vor allem das Wohl des Fehlbaren und nicht die Sühne der Tat; es ist darum hauptsächlich erzieherisch und fürsorgerisch eingestellt. Das äussert sich nun einmal vor allen Dingen darin, dass die Persönlichkeit des jugendlichen Täters viel stärker in den Vordergrund gerückt wird als bisher. Früher wurde einfach der Tatbestand festgenagelt und nachher weitgehend ohne Rücksicht auf die Person des Täters die Strafe gemäss den ziemlich starren Strafbestimmungen abgemessen und ausgesprochen. Heute wird zwar der Tatbestand ebenso wie früher möglichst sorgfältig abgeklärt, daneben wird aber der Persönlichkeit des jugendlichen Delinquents stark erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Der Untersuchungsrichter ist heute gehalten, genaue Erhebungen über Milieu und Erziehung, über Vererbung und Charakter, über Gesundheit oder Krankheit des Täters anzustellen. Dazu braucht es natürlich sehr häufig nicht nur die Angaben von Eltern, Erziehern oder Nachbarn, sondern auch die Mithilfe von Experten, namentlich von Heilpädagogen, Psychologen und Psychiatern. Zur vertieften Erkenntnis der Persönlichkeit eines jugendlichen Rechtsbrechers braucht es Fachkenntnisse, die ein Untersuchungsrichter nicht immer selbst besitzen kann.

Wenn man unser neues Jugendstrafrecht aufmerksam betrachtet — es umfasst die Art. 82 — 100 des schweizerischen Strafgesetzbuches und trägt die Gesamtbezeichnung „Behandlung der Minderjährigen“ — so fällt einem als Arzt stark in die Augen, dass der Ge-

setzgeber eine recht schematische Unterteilung in Altersstufen vorgenommen hat. Kinder unter sechs Jahren fallen nicht unter das Gesetz, für die kindlichen Altersstufen von 6 bis 14 Jahren gelten die Art. 82 bis 88, für die Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren die Artikel 89 bis 99 und für die Minderjährigen von 18 bis 20 Jahren der Artikel 100. Juristisch gesehen ist der Hauptunterschied zwischen Kind und Jugendlichem die Strafmündigkeit des Jugendlichen im Gegensatz zum Kind. Das biologisch-naturwissenschaftliche Denken stösst sich an diesen absoluten Zahlen, weil die Entwicklung der Jugendlichen eine überaus individuelle, von Fall zu Fall sehr verschiedene ist, namentlich diejenige des abnorm veranlagten Jugendlichen. Schon die Entwicklung des Körpers im allgemeinen ist ja eine ausserordentlich variable, sodann im besondern die Entwicklung der Sexualität, der Intelligenz und des Charakters. Auch gehen die Geschlechter deutlich getrennte Wege, indem sich bekanntlich die Mädchen — besonders in sexueller Beziehung — früher entwickeln als die Knaben. So mag es namentlich in der Behandlung abnormer jugendlicher Delinquenten — wo die Entwicklungsunterschiede oft noch grösser sind als bei normalen — durch den Richter dem Arzt manchmal als ein Hindernis und ein Nachteil erscheinen, dass starre Altersgrenzen bestehen, doch muss man anderseits den Gesetzgeber zu verstehen suchen, dass er durch die Aufstellung von bestimmten Zahlen klare Normen zu schaffen sucht. Trotzdem habe ich es in meiner Praxis schon öfters bedauert, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts auf 20- bis 25jährige Menschen, die in ihrem Entwicklungsalter oft kaum 15- bis 20jährigen entsprechen und die noch einer gewissen Nachreifung fähig sind, nicht mehr möglich war.

Das Jugendstrafrecht unterscheidet nun in den Artikeln 84/85, 87, 91/92 und 95 drei Hauptarten minderjähriger Krimineller:

1. Sittlich Verwahrloste, sittlich Verdorbene und sittlich Gefährdete. Damit sind offenbar vorwiegend die Milieu-Geschädigten gemeint.

2. Geisteskranke, schwachsinnige, blinde, taubstumme und epileptische Kinder, auch trunksüchtige oder in geistig-sittlicher Entwicklung stark zurückgebliebene Jugendliche. Hier handelt es sich also um die eigentlich krankhaft Veranlagten, sei es in körperlicher oder seelischer Beziehung.

3. Die übrigen jugendlichen Delinquenten, also die mehr oder weniger Gesunden.

Wir haben uns nun in den folgenden Betrachtungen nur mit den beiden ersterwähnten Gruppen, also den milieu-geschädigten und den konstitutionell abnormen jugendlichen Kriminellen zu befassen. Diese beiden Gruppen werden im neuen Strafgesetz prinzipiell nicht bestraft im Gegensatz zu den normalen jugendlichen Delinquenten, sondern es werden ihnen gegenüber nur bessernde und vorbeugende Massnahmen ins Auge gefasst. Es sei gleich vorweggenommen, dass die beiden Gruppen der Milieu-Geschädigten und anlagemässig Abnormen sehr viele Beziehungen zu einander haben und sich nicht scharf voneinander trennen lassen. Milieugeschädigte, verwahrloste Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, haben ja häufig eine durchaus abnorme Veranlagung, insbesondere sind sie häufig schwachsinnig.

Es wird Sie nun gewiss interessieren, von mir etwas über das zahlenmässige Verhältnis von sogenannten normalen und abnormen jugendlichen Rechtsbrechern zu vernehmen. Wir müssen uns dabei ja bewusst sein,

dass auf diesem Gebiete die Unterscheidung zwischen normal und abnorm eine noch relativere Angelegenheit ist als sonst. Denn jedes Kind und jeder Jugendliche, der kriminell wird, ist ja meistens durch ungünstige Einflüsse der Aussenwelt geschädigt oder weist in irgendeiner Beziehung eine abnorme Anlage auf. Selten wird ein Kind, das harmonisch entwickelt ist und in günstigem Milieu aufwächst, mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Der Untersuchungsbeamte wird aber aus praktischen Gründen nur die schwerer Abnormen zu den Behandlungsbedürftigen zählen, die nicht bestraft werden sollen, wobei es ihm manchmal als medizinischem Laien recht schwer fallen mag, weniger stark abnorme von stark Abnormalen zu trennen. Um genaue Zahlen zu erhalten und möglichst sorgfältig vorzugehen, müsste man theoretisch alle jugendlichen Rechtsbrecher begutachten lassen, was aber natürlich an den hohen Kosten und der grossen Umständlichkeit des Verfahrens scheitern würde. (So hat der Kanton Bern 1934 nur 4 Prozent der jugendlichen Delinquenten begutachtet lassen von 894 Fällen, was erstaunlich wenig ist.) In einer französischen Arbeit der westschweizerischen Psychiater Favre und Gonet aus dem Jahre 1940 habe ich ein paar statistische Angaben gefunden, die ich hier erwähnen will. Sie zitieren französische, belgische und holländische Autoren, welche unter grossen Reihen von untersuchten jugendlichen Rechtsbrechern zwischen nur 13 und 30 Prozent Normale fanden, während sie den Rest als abnorm bezeichneten. Zwei Drittel der Delikte werden angeblich von Knaben, ein Drittel von Mädchen begangen. (Eine andere bernische Statistik spricht demgegenüber von 14 Prozent Mädchen und 86 Prozent Knaben, also einem ganz andern Verhältnis.) Etwa 30 Prozent der Delikte der Abnormalen sollen aus pathologischer Veranlagung stammen, der Rest durch Milieuschäden bewirkt sein. Diese Zahlen, die leicht noch durch andere Zitate vermehrt werden könnten, muten nicht gerade überzeugend an; es haftet ihnen etwas sehr Relatives an, wie ja eben die Unterscheidung in normale und abnorme jugendliche Rechtsbrecher an sich schon eine unscharfe, unsichere Sache ist.

In diesem Zusammenhang interessiert es Sie vielleicht auch, einige statistische Angaben über den Prozentsatz sämtlicher anomaler Jugendlicher in unserem Kanton, also nicht nur der kriminellen, aus den verdienstvollen Arbeiten unseres ersten Heil- und Pflegeanstaltsdirektors, Dr. med. A. Koller, aus den Jahren 1907, 1922 und 1937 zu vernehmen, obwohl dies nur indirekt zu unserem engeren Thema gehört. Die überwiegende Mehrzahl, d. h. 96,5 Prozent aller anomalen Jugendlichen sind Geisteschwäche. Der Gesamtprozentsatz der jugendlichen Anomalen hat nach Dr. Koller von 1907 bis 1937 eine Zunahme von 4,3 auf 6,8 Prozent erfahren. Die Ursache dieses unerfreulichen Zuwachses liegt in den erhöhten Anforderungen des Primarschullehrplanes, im Geburtenrückgang und in der Abwanderung aus unserem Kanton. Allerdings haben nur die leichten Fälle von Geisteschwäche zugenommen, schwere Fälle, sowie Taubstummheit, Schwerhörigkeit, Kretinismus dagegen stark abgenommen. Etwa ein Viertel aller Anomalen weist sittliche Defekte auf, der Prozentsatz der Unerheblichen ist bei den Anomalen natürlich höher als bei der Durchschnittsbevölkerung. Die jugendlichen Anomalen entstammen oft kinderreichen Familien, stehen doch 27 Prozent von ihnen an fünfter und noch weiter zurückstehender Stelle in der Geschwisterreihe. Die anomalen Knaben

übertreffen die anomalen Mädchen; auf 100 Mädchen trifft es 159 Knaben oder anders ausgedrückt: 25 Prozent der männlichen und 15 Prozent der weiblichen Jugend sind abnorm. Die eingeborene Bevölkerung ist nicht stärker mit Anomalien belastet als die nur ortsanässige.

Lassen Sie mich nach diesem kleinen Abstecher mit Ihnen zusammen die einzelnen Artikel des Jugendstrafrechtes in bezug auf unseren heutigen Gesichtspunkt, die Behandlung des Anomalen, durchgehen. Daraus werden sich die Aufgaben, welche das neue Recht an uns Erzieher und Aerzte stellt, am besten ersehen lassen.

In Artikel 83 für Kinder und Art. 91 für Jugendliche stellt das Gesetz die Forderung auf, dass die Behörde, soweit es erforderlich ist, d. h. natürlich ganz besonders bei Abnormalen, Erhebungen über das Verhalten, die Erziehung und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen resp. des Kindes machen und Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand einzehlen soll, wobei auch die Beobachtung des Minderjährigen während einer gewissen Zeit angeordnet werden kann. Hier werden an uns Erzieher, Psychologen und Psychiater bereits grosse Aufgaben gestellt. Ich will Ihnen nun hier, weil ich glaube, dass es zu unserem Thema gehört, einen kurzen Begriff davon zu geben versuchen, wie wir Psychiater im allgemeinen vorzugehen pflegen, wenn an uns die Aufgabe gestellt wird, die Persönlichkeit eines minderjährigen Uebel-täters zu erforschen, d. h. eine exakte Diagnose zu stellen. Wir wissen, dass ein Kind in der Sprechstunde viel schwerer zu untersuchen ist als z. B. ein Erwachsener. Einen Erwachsenen, den wir begutachten müssen, können wir eventuell sogar im Gefängnis aufsuchen und ihn dort befragen oder in der Nervenheilanstalt festhalten. Beim Kind ist es ganz anders. Eine direkte Befragung des Kindes nützt meist wenig; wir müssen das Milieu kennenlernen, in welchem es gelebt hat, da sehr oft erst dann seine Handlungen verständlich werden. Wir müssen uns daher seine Eltern ansehen, mit ihnen sprechen, aber auch Berichte von Behörden, Lehrern, Pfarrern, Lehrmeistern, über häusliche Verhältnisse, Verhalten in der Schule und Lehre usw. einholen.

Liegt der Fall kompliziert — die Schwere eines Deliktes ist übrigens mit der Kompliziertheit seines psychologischen Aufbaues keineswegs immer parallel —, so wird man als Begutachter den starken Wunsch haben, das Kind zeitweise auf einer geeigneten Beobachtungsstation unterzubringen. Wir Appenzeller oder auch die St. Galler sind allerdings nicht so glücklich wie z. B. die Zürcher, denen eine ganze Reihe geeigneter Beobachtungsstationen mit sehr gut geschultem Fachpersonal zur Verfügung steht, wo eine spezielle psychiatrische Poliklinik für Kinder und Jugendliche, eine gut ausgebauten psychiatrische Beobachtungsstation in Männedorf vorhanden sind, aber auch eine Reihe heilpädagogisch geleiteter Anstalten und Heime, wo jeder Fall entsprechend seinen Eigenheiten untergebracht und gleichzeitig mit der Beobachtung auch schon zweckmäßig behandelt werden kann, was einen ganz eminen-

ten Vorteil darstellt. Wir in unserem Kanton müssen uns mit bescheideneren Mitteln begnügen und durch guten persönlichen Kontakt unter den wenigen geeigneten Persönlichkeiten die Lücken möglichst zu beheben suchen. Freilich dürfen wir dabei keinen Kantönlgeist hochkommen lassen, sondern müssen uns im Bedarfsfalle entschliessen, den zuständigen Behörden die Unterbringung eines schwierigen Kindes oder Jugendlichen zur Beobachtung in einem passenden ausserkantonalen Heim zu empfehlen. In diesem Zusammenhang will ich es nicht unterlassen, auf das private Kinderheim Morgenlicht in Trogen hinzuweisen, wo durch Fr. Dr. med. Turnau seit Jahren schwierige Kinder beobachtet und pädagogisch beeinflusst werden. Ich halte z. B. dafür, dass in unserer Heil- und Pflegeanstalt, die ja nur für Erwachsene gebaut wurde, nur ausnahmsweise Kinder und Jugendliche zur Begutachtung Aufnahme finden können. Sofern deshalb ein besonders heikler Begutachtungsfall nicht ambulant erledigt werden kann, wird eben oft eine ausserkantonale Anstalt herangezogen werden müssen, was leider in bezug auf die Kosten oft ziemlich schwierig ist. Ob unser Kanton gross genug ist für eine eigene Kinder- und Jugendlichen-Beobachtungsstation, von der schon öfters die Rede war und in welcher natürlich nicht nur gerichtliche Fälle zu behandeln wären, erscheint mir nach meinen bisherigen Erfahrungen sehr fraglich zu sein. Am besten wäre es, wenn die Kantone der engeren Ostschweiz bei der Verwirklichung dieses Planes gemeinsam vorgehen würden.

Was macht nun der Psychiater im einzelnen bei der Abklärung der Diagnose? Er wird vor allem sehr genau auf die Abklärung der gesamten Vorgeschichte des Falles ausgehen. Ein noch so begeisterter Freund der Testuntersuchungen wird nicht bestreiten können, dass eine solche Abklärung am meisten wertvolle Aufschlüsse bietet. Einmal müssen wir natürlich ganz genau den Tatbestand des begangenen Deliktes kennen und deshalb Einblick in die Untersuchungsakten nehmen können. Sodann legen wir Gewicht auf die Erblichkeit, wenn wir auch nicht der Ansicht sind, dass dieser ein erdrückendes Gewicht einzuräumen sei. Immerhin ist es zumeist mindestens absolut nötig, die Persönlichkeit des Vaters und der Mutter genau festzulegen. Diese bestimmen ja das Milieu weitgehend und sie sind es auch, die in erster Linie abnorme Charaktereigenschaften, Intelligenzgrad, Temperament, usw. an ihr Kind weitervererben. Auch die übrigen Menschen, die die Umwelt des Kindes oder Jugendlichen formen, müssen genau ins Auge gefasst werden: Geschwister, Gespielten, auch Nachbarn, sodann Lehrer oder Lehrmeister. Es wird nicht leicht sein, alle diese Faktoren objektiv zu würdigen und zu erfassen; man kann leicht das Opfer von Täuschungen oder absichtlichen Verschweigungen oder Verdrehungen werden. Man wird abzuklären versuchen, wie sorgfältig die bisherige Erziehung war, ob Anzeichen von Verwahrlosung, Verführung, mangelnder Liebe oder im Gegenteil Verzärtelung, etwa bei Einzelkindern oder jüngsten Kindern vorhanden sind, ob ungeeignete Lektüre, Kino, usw. eine Rolle spielen.

Fortsetzung folgt!

Erfahrungen mit Geistesschwachen in einem Arbeitsheim

Das Arbeitsheim Amriswil ist ein Anlern- und Erwerbsbetrieb für Gebrechliche verschiedener Art. Als Arbeitsmöglichkeiten besitzt es Werkstätten der Holzwarenindustrie (serienmässige Herstellung von Spiel-

waren, Haushaltartikeln und Klappmöbeln) und in einer kleineren Abteilung werden Bürsten auf mechanischem Wege und von Hand fabriziert.

Nach den auffälligsten und stärkst behinderten Ge-

brechen werden zurzeit 23 körperlich Gebrechliche, 19 Geistesschwache, 9 Taubstumme, 5 Schwerhörige, 1 Sehschwacher, 2 Epileptiker und 2 Psychopathen im Heim beschäftigt. Zahlenmäßig bilden die Geistes schwachen beinahe das grösste Kontingent unserer Schützlinge. Die Grenzen in dieser statistischen Aufzählung sind in Wirklichkeit aber sehr verwischt, da auch bei anderen Gebrechensgruppen, besonders bei Schädigungen des Nervensystems, Merkmale der Geistesschwäche stark zur Auswirkung kommen.

Die Frage, die uns gestellt wurde, über unsere Erfahrungen mit Geistes schwachen im Bedienen von Maschinen zu berichten, wie weit wir darin gehen können, wo Grenzen gesetzt sind; wie weit es möglich ist, noch Schwächste zum Bedienen von Maschinen anzuleiten, ist nicht leicht zu beantworten. Die Schwierigkeiten liegen in der Weite des Sammelbegriffes der Geistes schwäche. Gradierung, charakterliche Veranlagung, Entwicklungsstufe, Fragen, ob die Geistesschwäche mehr auf intellektuellem oder praktischem Gebiet liegen, verunmöglichen eine generelle Beantwortung. Anderseits besteht das Bedürfnis, zu erfahren, wie weit für Geistes schwäche maschinelle Arbeitsmöglichkeiten ausgenützt werden können. Solche Möglichkeiten aufzuzeigen, müsste das Ergebnis ausgedehnter Arbeitsanalysen sein. Wir beschränken uns auf Erfahrungen in unserem Heim. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Erfahrungen sich nur auf unsere Beschäftigungsmöglichkeiten in der Holzwaren- und Bürstenindustrie erstrecken, wobei nicht ausser acht gelassen werden darf, dass besonders die maschinellen Einrichtungen der Holzwaren industrie, wegen der relativ grossen Unfallgefahren, zur Beschäftigung von Geistes schwachen wenig geeignet erscheinen.

Wenn man an die heute aktuelle, weitgehende Spezialisierung in der Industrie denkt, in der nur noch wenige, sich immer wiederholende Arbeitsmechanismen zu leisten sind, ist man geneigt, solche Arbeiten für die Geistes schwachen als besonders geeignet zu halten. Allein schon das geforderte Arbeitstempo vermag der selbe in den meisten Fällen nicht auszuhalten und steht besonders unvorhergesehenen Situationen unfähig gegenüber. Nur im Einzelfall und nach lange anhaltenden Versuchen kann abgeklärt werden, ob der Einzelne für bestimmte Maschinenarbeiten in Frage kommt.

Der neu eintretende Schützling wird bei uns zuerst in der Bürsteneinzieherei beschäftigt. Das Bürsteneinziehen ist eine einfache Handarbeit, die in ihren Grundzügen auch von Schwachen in kurzer Zeit angelernt werden kann. Ein Zwang im Arbeitstempo besteht nicht. Täglich werden die Leistungen, die sich pro Lochzahl der eingezogenen Bündel erfassen lassen, notiert, um über die Arbeitsweise (Fortschritt, Schwankungen) ein zuverlässiges Bild zu erhalten. Diese Arbeit wird in den ersten drei Monaten möglichst ohne Unterbruch ausgeführt. Schon hier sehen wir, wie unterschiedlich der Geistes schwache die Arbeit anpackt. Deutlich sind drei Gruppen zu unterscheiden:

Erstens, der stumpfe, äusserst langsame Geistes schwache:

Er hat Mühe, auch die wenigen Arbeitsteile seiner Aufgabe zu erfassen. Die Bewegungen müssen lange einzeln und später in ihrer Koordination geübt werden. Wenn der ganze Arbeitsvorgang einmal begriffen ist, wird auch durch lange weiter anhaltende Uebung kaum mehr eine wesentliche Leistungssteigerung erreicht. Der Arbeiter ist mit seiner Aufgabe beschäftigt, langsam, stumpf, nimmt wenig Teil an der Umwelt. Für Ma-

schinenarbeit kommt dieser Typ nicht in Betracht, vielleicht noch als Hilfsarbeiter, wo er dem Maschinisten dauernd die Arbeitsstücke zureichen kann, um die eigentliche Maschinenarbeit zu rationalisieren; zur Betätigung des Hebels an einer Stanze unter dem Befehl des Einrichters. Solche Hilfsarbeiten kommen aber nur dort in Frage, wo der Geistes schwache im Arbeitstempo zu genügen vermag. Wirtschaftlich gesehen vermag er bei solch einfachsten Hilfsarbeiten oft am meisten zu nutzen, da durch die einfache Handreichung die Leistung des eigentlichen Spezialarbeiters mehr gesteigert werden kann als der Verdienst des Geistes schwachen bei seiner selbständigen, einfachen Arbeit ausmachen würde. Diese einfachsten Hilfsarbeiten sind bei uns aber selten. Ob solche Möglichkeiten in der Industrie ausgewertet werden könnten, bezweifle ich vom fürsorgerischen Standpunkt aus, weil die Gefahr besteht, dass diese Schwächsten ausgenutzt und ausgelacht würden und sie auch in sittlicher Beziehung gefährdet wären.

Bei der Arbeitszuweisung muss besonders das schwache Urteilsvermögen des Geistes schwachen berücksichtigt werden. Es genügt nicht, ihm einfachste manuelle Arbeiten zuzuweisen, die er wohl ausführen kann, bei denen aber an das Urteilsvermögen Anforderungen gestellt sind, denen er nicht zu genügen vermag. Ich denke dabei beispielsweise an Schleif- und Abreibarbeiten in unserer Werkstatt. Einer dieser schwächsten Schützlinge hatte den Auftrag, lackierte Kleiderbügel mit Stahlwolle abzureiben. Er arbeitete den ganzen Tag unverdrossen und träumte zum Fenster hinaus. Am Abend hatte er kein halbes Dutzend Bügel abgerieben, trotzdem er sich den ganzen Tag damit beschäftigt hatte. Arbeitstechnisch wäre diese Arbeit für Geistes schwache besonders geeignet, da sie gar keine Schwierigkeiten bietet; die Ausführung des Auftrages scheiterte am fehlenden Urteilsvermögen. Entweder wird die Arbeit zu oberflächlich ausgeführt, oder in einer stumpfen Gedankenlosigkeit so lange, bis durch eine zufällige Unterbrechung ein neuer Gegenstand in Angriff genommen wird.

Für diese Schwächsten eignen sich Arbeiten, die durch einen einfachen Arbeitsvorgang offensichtlich erledigt werden können: Einsetzen von Drahtfedern in Wäscheklammern mit Hilfe einer einfachen Vorrichtung, Einpackarbeiten von Serienartikeln, wobei durch die angepasste Grösse der Packung ein Zahlenbegriff nicht erforderlich ist. Die einfache Vorrichtung leistet bei der Beschäftigung von Geistes schwachen schon gute Dienste. Diese Arbeiten können in einem individuellen Tempo ausgeführt werden. Leider lassen sich Leistungssteigerungen auf Appell hin nur selten erreichen. Auf die grössten Erfolge bei einfachen serienmässigen Hilfsarbeiten, die unter einem individuellen Zwang erreicht werden, haben wir bereits hingewiesen.

Die zweite Gruppe von Geistes schwachen, die wir während der Probezeit in der Bürsteneinzieherei zu erkennen vermögen, äussert sich vorwiegend durch sehr instabile Arbeitsleistungen. Parallel dazu werden Schwatzhaftigkeit, Neckereien, Prahlen, Tagträumen, unter Umständen auch Böswilligkeit und Renitenz oder plötzlich hervortretende geistige Störungen beobachtet. Bei den Schützlingen, die uns eingewiesen werden, handelt es sich durchwegs um Jugendliche. Mit der charakterlichen Unausgeglichenheit muss deshalb gerechnet werden. Der Geistes schwache dieser Gruppe macht meist im Anfang erfreuliche Fortschritte. Er ist vom Neuen beeindruckt und nimmt sich zusammen. Bald macht sich aber das Versagen bemerkbar; die Arbeit

ermüdet, ist ihm rasch erledigt, er möchte gerne etwas anderes beginnen. „Es ist blöd, immer dieselbe Arbeit zu machen; der Draht ist viel schlechter geworden, er bricht fortwährend; die andern lassen mich nie in Ruhe“ usw. All diese Burschen leisten ganz ordentliche Arbeit, solange man bei ihnen steht. Mit dem Nachlassen der Kontrolle lässt auch ihre Leistung nach. Man gewöhnt sich auch an die Kontrolle des Meisters und ist von derselben nicht mehr so sehr beeindruckt; man erlaubt sich Späße über den Meister, wenn er den Rücken gekehrt hat. Ermahnungen gegenüber sind diese Burschen nicht ganz unzugänglich, doch halten diese meist nicht lange an. Es fehlt ihnen an Ausdauer, an Sinn für Realität, an der Reife, die nötig ist, um sich in den Lebenskampf einzugliedern. Selbst der Verdienst (alle Schützlinge erhalten einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn, der mit dem Kostgeld verrechnet wird) vermag in dieser Entwicklungsstufe noch nicht zu überzeugen und anzusporren. Es wurde auch bisher für ihr Leben gesorgt.

Durch Appell und langsam gesteigerte Arbeitsforderungen ist es hier immerhin möglich eine gewisse Leistungssteigerung zu erzielen. Wir verlangen beispielsweise von einem Schützling, nachdem wir ihn bei seiner gewohnten Arbeit einige Zeit beobachtet haben, dass er nun einmal eine Stunde ohne zu schwatzen in diesem Tempo weiterarbeite. Wir haben während der Beobachtung die mutmassliche Leistung errechnet. Erst nach einer Stunde wird die Arbeit wieder kontrolliert und dem Burschen dann vorgerechnet, wieviel er zu leisten im Stande wäre, wenn er sich während des ganzen Tages in der gleichen Weise anstrengen würde. Die Resultate sind derart verblüffend, dass sie auch den Schützling in den meisten Fällen beeindrucken. Später verlangen wir diese intensivere Leistung an zwei und drei Stunden pro Tag. Da er dabei unter keiner Fremdkontrolle steht, gewöhnt er sich langsam an den intensiveren Einsatz aus eigenem Antrieb und es kommt dann hin und wieder vor, dass von dem Schützling rapportiert wird, „heute haben wir zur Wette gearbeitet“. Ein andermal wird dann aber wieder Klage geführt, „das ist blöd, immer so viel zu schaffen“. Bei ganz ungenügenden Leistungen von Burschen, von denen wir aber wissen, dass sie ein vermehrtes zu leisten vermöchten, schreiben wir individuell eine minimale Tagesleistung vor, die unter Umständen nach Feierabend noch erreicht werden muss.

Die Erziehung zur Ausdauer, bis der Schützling so weit ist, dass er seinen ihm angemessenen Arbeitsauftrag mit einer gewissen Selbstverständlichkeit erfüllt, bis er begreift, dass dies der Lebenskampf ist, den jeder an seinem Ort zu bestehen hat, kann Jahre lang dauern. Viele kommen nie so weit, sie bleiben Kinder: „wozu sich anstrengen, das Leben ist auch sonst gemütlich.“ Andere vermögen in einer Arbeit, die ihnen gerade passt, eine Zeitlang Erstaunliches zu leisten, versagen dann aber plötzlich, flüchten sich in Krankheit oder werden störrisch und sind nur damit wieder zurecht zu bringen, indem man mit ihnen Geduld hat und ihnen Zeit lässt. Eine langsame Reifeentwicklung ist wohl festzustellen, die durch viele Rückschläge und Enttäuschungen unterbrochen wird; bei einem grösseren Teil erfolgt diese Entwicklung um Jahre verspätet oft in überraschend kurzer Zeit: „Der Knopf geht auf.“

In dieser Entwicklungsstufe der Labilität überwiegen die erzieherischen Aufgaben die arbeitstechnische wesentlich. Die Maschinenarbeit bietet in dieser Entwicklungsstufe bei den Geistesschwachen keine besonderen Vorteile. Wohl äussern diese Schützlinge die verschie-

densten Wünsche an dieser und jener Maschine beschäftigt zu werden, diese Arbeiten könnten sie gut bewältigen und sie hätten Freude daran. Wenn der Arbeitsprozess dies erlaubt, wird solchen Wünschen vielfach entsprochen. Dabei machen wir aber fast immer die Erfahrung, dass schon nach relativ kurzer Zeit ein Leistungsmaximum erreicht wird. Sobald der Reiz des Neuen vorüber ist, lässt die Leistung sowohl in Qualität und Quantität nach und ist weiterhin den Schwankungen unterworfen, die schon vorher bei der Handarbeit und Hilfsarbeit beobachtet wurden. Arbeitsprozess und wirtschaftliche Ueberlegungen erfordern aber eine kontinuierliche Ausnutzung der maschinellen Hilfsmittel. Diese Bedürfnisse von der Betriebsseite her hemmen die Bereitschaft, den Wünschen des Einzelnen zu entsprechen, bevor er sich in den früheren Arbeitszweigen einigermassen bewährt hat. Bei gelegentlichen Arbeitsversuchen an verschiedenen Maschinen erhält man immerhin eine gewisse Abklärung über das praktische Können des Einzelnen, das für die spätere Spezialisierung richtunggebend sein kann. Einfache Maschinenarbeit wird in dieser Gruppe schon in vermehrtem Masse ausgeführt: Bedienung von Dickenhobelmaschinen, serienmässige Abrichtarbeiten, einfache Bohrvorrichtung eignen sich gut. Versuche mit halbautomatischen Drechslerarbeiten wurden mit wenig Erfolg bestanden, da diese eine vermehrte Konzentration erfordern; Schleifarbeiten an Schleifwalzen, die an die Aufmerksamkeit grössere Anforderungen stellen, zeichnen sich durch besonders grosse Schwankungen in der Arbeitsleistung aus.

Die dritte Gruppe von Geistesschwachen zeichnet sich schon während der Probezeit in der Bürsteneinzieherei durch eine zwar langsame aber kontinuierliche Entwicklung aus. Es sind ruhige, ausgeglichene Typen, die erzieherisch kaum etwelche Schwierigkeiten bereiten; etwas phantasiearm, etwas pedantisch aber zuverlässig, fleissig, von einer zufriedenen Grundhaltung. Sie haben keine ausgesprochene Begabung, aber dafür eine praktische Einstellung zum Leben. Die Arbeit ist ihnen der selbstverständliche Weg, sich einen Verdienst zu verschaffen, um damit das Leben erhalten zu können. Es ist der Typ des anspruchlosen Arbeiters, der zwar gerne möglichst viel verdient, um sich auch etwelche Spezialwünsche erfüllen zu können. Daneben schätzt er die Sicherheit im Auskommen; er besitzt ein etwas schwerfälliges Beharrungsvermögen, stellt sich nicht gerne um, ist relativ glücklich, wenn sein Arbeits- und Lebensrhythmus nicht durch ausserordentliche Situationen gestört wird. Der Typ des Industriearbeiters für weniger qualifizierte Ansprüche! Für ihn ist die Maschinenarbeit besonders geeignet. Er vermag durch Uebung und seine auf die Arbeit gerichtete Konzentration und Ausdauer bei angepasster Arbeit eine Normalleistung zu erzielen, wodurch er sein gutes Auskommen erreichen kann. Dabei bilden für ihn Ausdauer und Konzentration oft geringere Anstrengungen als für den Vollsinnigen, da der Geistesschwache weniger durch mannigfaltige Interessen von der Arbeit abgelenkt wird.

Es ist in erster Linie die Serienarbeit, die für diesen Typ besonders geeignet ist, die durch das Hilfsmittel der Maschine wesentlich vereinfacht wurde. In unseren Werkstätten können wir diese Typen an allen uns zur Verfügung stehenden Maschinen mit mehr oder weniger grossem Erfolg beschäftigen: an Stanzmaschinen, Schleifmaschinen, Bohr- und Stemmaschinen, Hobelmaschinen, an halbautomatischen Drehbänken; bedingt an Kreis- und Bandsägen. Bei der Arbeitszuweisung muss auf das individuelle maximale Arbeitstempo

des Schützlings geachtet werden. Er erträgt eine Forcierung meist schlecht, „verliert den Kopf“ und wird unzuverlässig. Auch ist auf das Beharrungsvermögen Rücksicht zu nehmen, das sich positiv in der Stabilität der Leistung auswirkt, negativ jedoch eine rasche Umstellung sehr erschwert. Es gibt bei uns z. B. Zuschneidearbeiten an Kreis- und Bandsägen, die von Geistesschwachen mit aller Vorsicht und intensiver Leistung ausgeführt werden; als eigentliche Zuschneider sind sie trotzdem nicht geeignet, da die Arbeit an diesen Maschinen rasch wechselt und sie sich diesem Wechsel nicht anzupassen vermögen. Dieser dritte Typ des manuell ziemlich begabten, lebenspraktischen Geistes schwachen wird in der Industrie nicht selten als geschätzter Hilfsarbeiter angetroffen.

Wir sehen, dass diese Frage, wie weit sich die Maschinenarbeit für den Geistes schwachen eignet, nur individuell zu beantworten ist. Für viele bildet sie die erfolgreichste Beschäftigung, da der Geistes schwache oft Qualitäten besitzt wie Ausdauer und Gleichmässigkeit, die von der Arbeitsseite her, besonders bei Maschinenarbeit, erwünscht sind. In vielen Fällen wird die Ausgeglichenheit erst nach jahrelanger Entwicklungszeit erreicht, während andere dauernd der persönlichen Führung bis in die kleinsten Anliegen ihres Lebens bedürfen.

Berichte und Literatur

SHG Sektion Bern

Die diesjährige Hauptversammlung der Sektion Bern der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistes schwäche fand im Weissenheim in Bern statt. Nicht ganz so zahlreich wie üblich erschienen die Mitglieder, vielleicht, dass der 19. März schon zu sehr in Examen nähe rückte.

Herr Vorsteher Müller hiess uns in seinem Heim willkommen und sprach dann über die Notwendigkeit einer Erneuerung von Schule und Erziehung. Ueber die Bewegungsschulung kam er zur Eurhythmie und damit auch zu einer Neuorientierung von Weg und Ziel der Schule. Die Eurhythmie erwies sich als die vollkommenste Form der Bewegungsschulung, und über die Bewegung hat er den Weg zur Seele des Kindes gefunden. Es ist zu hoffen, dass der von hohem Ernst getragene Vortrag an dieser Stelle im Wortlaut erscheinen kann. Die Anwesenden folgten dem Vortrag mit gespannter Aufmerksamkeit. Die nachfolgenden Vorführungen der Schülerinnen des Weissenheims bestätigten die Ausführungen des Referenten auf das Beste und die Erziehungserfolge machten einen tiefen und nachhaltigen Eindruck. Sohade, dass solche Erfolge nur in einem kleinen Heim mit homogenem Lehrkörper und bei Ausschaltung eines erziehungsuntüchtigen Milieus möglich sind. Der öffentlichen Schule sind in dieser Beziehung durch anders gerichtete Einflüsse des Elternhauses und der weitern, oft ganz ungeeigneten Umgebung des Kindes manchmal recht enge Grenzen gesetzt. Den Berichterstatter aber freute es, wieder einmal zu sehen, was ein gut geleitetes Heim den Kindern zu bieten vermag. Der Vorsitzende, Herr Lehrer Rolli in Bern, verdanke Vortrag und Vorführungen aufs beste und behandelte anschliessend ganz kurz die statutarischen Geschäfte. Mit Genugtuung stellte er fest, dass ein Gesetzesentwurf über Erziehung, Pflege und Ausbildung der geistig und körperlich behinderten Kinder den vorberatenden Behörden des Kantons Bern zugehen wird. Es ist zu hoffen, dass er die meisten der langjährigen Postulate der Hilfsgesellschaft

Das Problem der Beschäftigung von Gebrechlichen stellt sich ja immer so: mit welchen Mitteln kann der Gebrechliche zu einer seinen Fähigkeiten angepassten Arbeit erzogen werden, um den Lebenskampf mit grösstmöglichen Erfolg zu bestehen? Die Maschinenarbeit ist arbeitstechnisch ein besonders geeignetes Hilfsmittel. Die Maschine ist aber nicht allein ein Produktionsmittel, sie bildet auch eine Komponente einer Rentabilitätsrechnung. Von dieser rechnerischen Seite her werden die Möglichkeiten, die Maschine als Hilfsmittel zur Beschäftigung von Geistesschwachen zu nutzen, stark beschränkt. Es kann aber auch die Gefahr der Ausnutzung des Geistesschwachen als billige Hilfskraft bestehen.

Auch der Geistes schwache ist ein Mensch, der „nicht vom Brot allein“ lebt. Auch er hat seine Sorgen, Nöte und Anliegen. Auch er sehnt sich nach Glück. Seine Wünsche sind meist bescheiden. Er braucht Verstehen und menschliche Führung. Sein beschränktes Vermögen, die Zusammenhänge des Lebens zu verstehen, machen ja seine Hilflosigkeit weitgehend aus, der er sich selbst nur wenig bewusst wird. Bei der Beschäftigung von Geistesschwachen darf deshalb die besondere Verantwortung für den ganzen Menschen nicht ausser acht gelassen werden.

E. Bartholdi.

der Verwirklichung zuführt. Herr A. Zoss, Zentralpräsident der S.H.G., referierte anschliessend über den geplanten Kurs für Lehrkräfte an Hilfsschulen und Erziehungsheimen vom 14. bis 19. Juli in Burgdorf. Die Herren Dr. Roth und Stieger vom Seminar Rorschach werden in den werktätigen Unterricht an Hilfsschulen und Erziehungsheimen einführen und Anleitung geben für die Erstellung von Stoffplänen. Fr. Wenger.

Un reporter chez les oiseaux,
par P. Lombroso Carrara. Editions du chant nouveau, Paris VII.

Das Büchlein ist aus dem Italienischen ins Französische übersetzt worden von C. Volterra. Die 20 blau-grünen Illustrationen sind von Raymonveil.

Ein Junge bekommt vom Schwalbenkönig die Gabe, sich in eine Schwalbe zu verwandeln. In dieser Gestalt lernt er das Leben unserer gefiederten Freunde von nahem kennen. Die Geschichten, die der Verfasser uns bei dieser Gelegenheit erzählt, enthalten aber nur wenig naturwissenschaftliche Aufschlüsse. Lombroso benutzt die Gelegenheit, uns in Fabelform an den Vögeln die Fehler, die Eitelkeiten und Lächerlichkeiten der menschlichen Gesellschaft vor Augen zu führen. Z. B. behaupten die Insassen des roten, wie des grünen und wie des blauen Taubenschlages, sie allein seien die echten, allein wahren Abkommen der Taube aus Noa's Arche. Auch der Streit zwischen dem Zaunkönig und dem Pinguin über die Schönheit ihrer respektiven Heimat mutet uns seltsam menschlich an.

Der Verfasser benutzt aber auch die Gelegenheit, als Vogel, ungesenen und unerkannt die Kinder in ihrem Betragen den Tieren gegenüber zu beobachten. Diese Erzählungen sind stark moralisierend, dabei jedoch fein humoristisch. Man kann sie sehr gut den Kindern erzählen, ebenso wird man die fabulistischen Erzählungen den Kindern darbieten, und nur das naturwissenschaftlich allzu Unmögliche bei Seite gelassen.

Es ist ein liebenswürdiges Büchlein, das mit vieler Liebe zu den Kindern und zu den Tieren geschrieben wurde. Die Illustrationen sind fröhlich; dass sie ausschliesslich in blau-grün getönt wurden, geschah wahrscheinlich aus Sparsamkeitsgründen.

Gtz.